jobcenter
Landkreis Freudenstadt

Leitfaden für Arbeitskreise und ehrenamtliche Helfer

Übergang vom Asylbewerberleistungsgesetz zu Leistungen nach dem SGB II

Nach Anerkennung als Flüchtling werden die bewilligten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufgehoben. Es ist nicht mehr das Sozialamt des Landratsamtes sondern das **Jobcenter des Landkreises Freudenstadt** zuständig. Eine **persönliche Vorsprache** des Flüchtlings zur Beantragung von Leistungen nach dem SGB II ist im Jobcenter erforderlich.

Zur Vorsprache sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- gültiges Ausweisdokument
- (vorläufiger) Aufenthaltstitel
- Anerkennungsbescheid als Flüchtling vom Bundesamt für Migration (BAMF) (falls vorhanden)
- Aufhebungsbescheid vom Sozialamt (Landratsamt)
- Wohnheimgebührenbescheid bzw. Mietvertrag
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate von bestehenden Konten (falls vorhanden)
- Rentenversicherungsnummer (falls vorhanden)

Eine Vorsprache erfolgt zunächst in der Eingangszone des Jobcenters in FDS oder Horb. Hier werden die erforderlichen Unterlagen zur Beantragung von Arbeitslosengeldes II ausgegeben. Zusätzlich wird ein Hinweisblatt ausgehändigt, welche Unterlagen zur Antragsbearbeitung benötigt werden. Außerdem werden 2 Termine ausgehändigt. Der erste Termin ist für die Abgabe des ausgefüllten Antrages Arbeitslosengeld II. Der zweite Termin ist für ein Gespräch beim zuständigen Vermittler. Dort werden die Möglichkeiten der Integration in den Arbeitsmarkt besprochen.

Wohnung:
Das Jobcenter übernimmt die angemessene Miete bzw. die Wohnheimgebühren.

Umzug:
Vor Umzug und **vor Abschluss** eines neuen Mietvertrages ist eine „Zusicherung zum Umzug“ beim Jobcenter einzuholen. Es wird immer die **Angemessenheit** der Wohnung geprüft, die sich nach dem örtlichen Mietspiegel richtet. Für die Zahlung der **Kaution** kann ein Darlehen bewilligt werden, sofern die **Angemessenheit** der Wohnung gegeben ist.

Erstausstattung:
Bei Bezug einer neuen Wohnung kann beim Jobcenter eine Erstausstattung für die Wohnung beantragt werden. Auch ist bei Bedarf eine Beantragung für Babyerstausstattung möglich.

Krankenversicherung:
Arbeitslosengeld II – Bezieher werden in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Es besteht Wahlfreiheit. Die Krankenkassen benötigen aber **vor Aufnahme immer den Bewilligungsbescheid des Jobcenters**. Die Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse ist umgehend nach Erhalt dem Jobcenter vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Bescheinigung erfolgt eine Anmeldung bei der gewählten Krankenkasse.

Bankkonto:
Besteht noch kein eigenes Bankkonto, so sollte dies umgehend nach der Anerkennung eröffnet werden, damit dass Jobcenter die Geldleistungen überweisen kann. Die Volksbanken und die Kreissparkasse haben sich verpflichtet ein Guthabenkonto für jeden zu eröffnen.

Vollmacht:
Für Auskünfte an Dritte muss immer eine schriftliche Vollmacht im Jobcenter vorgelegt werden.

Kontaktdaten:

Jobcenter Landkreis Freudenstadt
Katharinenstr.2
72250 Freudenstadt

und

Lindenstr. 2
72160 Horb

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr – 18.00 Uhr (16.00 Uhr – 18.00 Uhr nur für Berufstätige)

Bei Fragen zu Geldleistungen wenden Sie sich bitte an:

E-Mail: Jobcenter-Freudenstadt.Leistung@jobcenter-ge.de

Tel.: 07441/8603-0

Fax: 07441/8603-227

Bei Fragen zur Integration wenden Sie sich bitte an:

Jobcenter-Freudenstadt.Vermittlung@jobcenter–ge.de

Tel.: 07441/8603-0

Fax: 07441/8603-133